

Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb für die IMR GmbH

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation
- 1.1 Name: **G.BZ-Zert**
- 1.2 Straße: **Westring 303**
- 1.3 Staat: **DE** Bundesland: **NW**
Postleitzahl: **44629**
Ort: **Herne**



3. Angaben zum Zertifikat
- 3.1 Nummer des Zertifikats: **501-14-2024**
- 3.2 Erstmalige Zertifizierung oder Folgezertifizierung
- 3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt):
- 3.4 Das Zertifikat beinhaltet **8 Anlagen**.
- 3.5 Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n) ____)
- 3.6 Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlagen)
- 3.7 Das Zertifikat ist gültig bis zum **31.07.2025**

4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebs (Hauptsitz)
- 4.1 Name: **IMR Innovative Metal Recycling GmbH**
- 4.2 Straße: **Hentrichstraße 68**
- 4.3 Staat: **DE** Bundesland: **NW**
Postleitzahl: **47809** Ort: **Krefeld**
- 4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist):
Registernummer: **HRB 13172** Registergericht: **Amtsgericht Krefeld**

5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten Überwachungsorganisation und die Bezeichnung

„Entsorgungsfachbetrieb“

gem. § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu führen.

- 5.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:
Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage 4.
- 5.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:
Zur Anerkennung als Schredderanlage nach § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV siehe Anlage 4.

6. Prüfungsdatum: **25./26.04.2024**
7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:
- 7.1 Name: **Dr. Hungerhoff_** Vorname: **Johannes**
- 7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform)
-
8. Ausstellungsdatum: **29.08.2024**
9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:
- 9.1 Name: **Nöthe** Vorname: **Martin**
- 9.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform)
-

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer 501-14-2024Name des Entsorgungsfachbetriebs: **IMR Innovative Metal Recycling GmbH****1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen)**

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Hauptstandort**
1.2 Straße Hentrichstraße 68
1.3 Staat: DE Bundesland: NW Postleitzahl: 47809 Ort: Krefeld

2. Zertifizierte Tätigkeiten

Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. Die Tätigkeit des Lagerns immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- | | | | |
|-----|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| 2.1 | Sammeln | <input checked="" type="checkbox"/> | Kennnummer gem. § 28 NachweisV: E114T00085 |
| | 2.1.1 | nur deutschlandweit | <input type="checkbox"/> |
| | 2.1.2 | weltweit | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.2 | Befördern | <input checked="" type="checkbox"/> | Kennnummer gem. § 28 NachweisV: E114T00085 |
| | 2.2.1 | nur deutschlandweit | <input type="checkbox"/> |
| | 2.2.2 | weltweit | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.3 | Lagern | <input checked="" type="checkbox"/> | Kennnummer gem. § 28 NachweisV: E114A50017 |
| | 2.3.1 | zwecks Verwertung (Nr. 2.5) | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | 2.3.2 | zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) | <input type="checkbox"/> |
| 2.4 | Behandeln | <input type="checkbox"/> | Kennnummer gem. § 28 NachweisV: |
| | 2.4.1 | zwecks Verwertung (Nr. 2.5) | <input type="checkbox"/> |
| | 2.4.2 | zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) | <input type="checkbox"/> |
| 2.5 | Verwerten | <input checked="" type="checkbox"/> | Kennnummer gem. § 28 NachweisV: |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | vorbereitend | <input type="checkbox"/> abschließend |
| | 2.5.1 | Vorbereitung zur Wiederverwendung | <input type="checkbox"/> |
| | 2.5.2 | Recycling | <input type="checkbox"/> |
| | 2.5.3 | sonstige Verwertung | <input type="checkbox"/> |
| 2.6 | Beseitigen | <input type="checkbox"/> | Kennnummer gem. § 28 NachweisV: |
| | <input type="checkbox"/> | vorbereitend | <input type="checkbox"/> abschließend |
| 2.7 | Handeln | <input type="checkbox"/> | Kennnummer gem. § 28 NachweisV: |
| | 2.7.1 | nur deutschlandweit | <input type="checkbox"/> |
| | 2.7.2 | weltweit | <input type="checkbox"/> |
| 2.8 | Makeln | <input type="checkbox"/> | Kennnummer gem. § 28 NachweisV: |
| | 2.8.1 | nur deutschlandweit | <input type="checkbox"/> |
| | 2.8.2 | weltweit | <input type="checkbox"/> |

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren techn. Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen)**Anlage gem. Anhang zur 4. BImSchV Ziff. 8.9.1.1 G; 8.12.3.1. G; 8.9.2 V; 8.11.2.4 V und 8.15.3 V.****Der Betrieb verfügt für den Transport der Abfälle über eine Ausstattung an 3 LKW sowie über eine Bahnanlage im Betriebsgelände. Für die Lagerung stehen große Hallen- und Freiflächen zur Verfügung, die für die Separierung der Metalle nach Sorten mit Trennmauern und Lagerboxen ausgestattet sind.**

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft, und die Anlage gilt als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
ja nein

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft, und die Anlage gilt als

3.2.1	Annahmestelle	<input type="checkbox"/>	3.2.2	Rücknahmestelle	<input type="checkbox"/>
3.2.3	Demontagebetrieb	<input type="checkbox"/>	3.2.4	Schredderanlage	<input type="checkbox"/>
3.2.5	sonstige Anlage zur weiteren Behandlung	<input type="checkbox"/>			

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
 4.3 alle gefährlichen Abfälle
 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „**“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
02 01 10	Metallabfälle	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 03 05	Aluminiumoxid-Abfälle	
11 05 01	Hartzink	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und –teilchen	
12 01 03	NE-Metallfeil- und Drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und –teilchen	
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 16 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
16 01 04*	Altfahrzeuge	(1)
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Baueile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	

(1) Altfahrzeuge, die nicht vorbehandelt sind, dürfen nur angenommen und gelagert werden, wenn eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV für eine Annahmestelle oder einen Demontagebetrieb vorliegt.

Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer 501-14-2024

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **IMR Innovative Metal Recycling GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen)

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Hauptstandort**
1.2 Straße: Hentrichstraße 68
1.3 Staat: DE Bundesland: NW Postleitzahl: 47809 Ort: Krefeld

2. Zertifizierte Tätigkeiten

Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. Die Tätigkeit des Lagerns immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 **Sammeln** Kennnummer gem. § 28 NachweisV
 - 2.1.1 nur deutschlandweit
 - 2.1.2 weltweit
- 2.2 **Befördern** Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.2.1 nur deutschlandweit
 - 2.2.2 weltweit
- 2.3 **Lagern** Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 - 2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 **Behandeln** Kennnummer gem. § 28 NachweisV: **E114A50017**
 - 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 - 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 **Verwerten** Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - vorbereitend abschließend
 - 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - 2.5.2 Recycling
 - 2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 **Beseitigen** Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - vorbereitend abschließend
- 2.7 **Handeln** Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.7.1 nur deutschlandweit
 - 2.7.2 weltweit
- 2.8 **Makeln** Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.8.1 nur deutschlandweit
 - 2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren techn. Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen)

**Anlage gem. Anhang zur 4. BImSchV Ziff. 8.9.1.1 G; 8.12.3.1. G; 8.9.2 V; 8.11.2.4 V und 8.15.3 V.
Der Betrieb verfügt zur Vorsortierung und Behandlung der Metall-Schrotte über große Hallen und Freiflächen sowie eine Schrottschere und eine 2.000-PS-Großschredderanlage, in der Altfahrzeugkarossen und sonstiges Schreddervormaterial behandelt werden.**

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft, und die Anlage gilt als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
ja nein

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft, und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle
- 3.2.2 Rücknahmestelle
- 3.2.3 Demontagebetrieb
- 3.2.4 Schredderanlage
- 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „**“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
02 01 10	Metallabfälle	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 16 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
17 04 02	Aluminium	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 07	gemischte Metalle	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
20 01 40	Metalle	

Anlage 3 zum Zertifikat mit der Nummer 501-14-2024

Name des Entsorgungsfachbetriebs: IMR Innovative Metal Recycling GmbH

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen)

1.1 Bezeichnung des Standorts: Hauptstandort
1.2 Straße: Hentrichstraße 68
1.3 Staat: DE Bundesland: NW Postleitzahl: 47809 Ort: Krefeld

2. Zertifizierte Tätigkeiten

Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. Die Tätigkeit des Lagerns immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.1.1 nur deutschlandweit
 - 2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.2.1 nur deutschlandweit
 - 2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 - 2.3.2 zwecks Beseitigung (nr. 2.5)
- 2.4 Behandeln Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
 - 2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.5)
- 2.5 Verwerten Kennnummer gem. § 28 NachweisV: **E114A50017**
 - vorbereitend abschließend
 - 2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - 2.5.2 Recycling
 - 2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.7.1 nur deutschlandweit
 - 2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 - 2.8.1 nur deutschlandweit
 - 2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren techn. Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen)

**Anlage gem. Anhang zur 4. BImSchV Ziff. 8.9.1.1 G; 8.12.3.1. G; 8.9.2 V; 8.11.2.4 V und 8.15.3 V.
Der Betrieb verfügt im Rahmen der Behandlung von Abfällen über ein QM-Zertifikat gem. EU Abfallende-Verordnung 333/2011 für Eisen-, Stahl- und Metallschrotte.**

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft, und die Anlage gilt als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
ja nein

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft, und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle 3.2.2 Rücknahmestelle
- 3.2.3 Demontagebetrieb 3.2.4 Schredderanlage
- 3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

Anlage 4 zum Zertifikat mit der Nummer 501-14-2024

Name des Entsorgungsfachbetriebs: **IMR Innovative Metal Recycling GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen)

- 1.1 Bezeichnung des Standorts: **Hauptstandort**
1.2 Straße: Hentrichstraße 68
1.3 Staat: DE Bundesland: NW Postleitzahl: 47809 Ort: Krefeld

2. Zertifizierte Tätigkeiten

Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen. Die Tätigkeit des Lagerns immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
2.1.1 nur deutschlandweit
2.1.2 weltweit
2.2 Befördern Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
2.2.1 nur deutschlandweit
2.2.2 weltweit
2.3 Lagern Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
2.4 Behandeln Kennnummer gem. § 28 NachweisV: **E114A50017**
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
2.5 Verwerten Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 vorbereitend abschließend
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
2.5.2 Recycling
2.5.3 sonstige Verwertung
2.6 Beseitigen Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
 vorbereitend abschließend
2.7 Handeln Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
2.7.1 nur deutschlandweit
2.7.2 weltweit
2.8 Makeln Kennnummer gem. § 28 NachweisV:
2.8.1 nur deutschlandweit
2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren techn. Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen)

**Anlage gem. Anhang zur 4. BImSchV Ziff. 8.9.1.1 G; 8.12.3.1. G; 8.9.2 V; 8.11.2.4 V und 8.15.3 V.
Erstbehandlungsanlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte. Nur Annahme von Altgeräten zur Wertstoffseparierung von Vorlieferanten, die als Erstbehandlungsanlagen nachweislich bereits eine Prüfung zur Wiederverwendung und eine Schadstoffentfrachtung durchgeführt haben.
Schredderanlage mit Bescheinigung gem. § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV.**

- 3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft, und die Anlage gilt als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
ja nein

- 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft, und die Anlage gilt als
3.2.1 Annahmestelle 3.2.2 Rücknahmestelle
3.2.3 Demontagebetrieb 3.2.4 Schredderanlage
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*-“Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	(1)
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	(2)
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	

Anm. (1): Die Überprüfung gem. § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV erfolgte durch Dr. Johannes Hungerhoff, Ö.b.u.v. SV für Altautoverwertung.

Anm. (2): Die Überprüfung gem. ElektroG erfolgte in Kooperation mit dem externen SV und Umweltgutachter Carsten Jung.

Anlage 5 zum Zertifikat mit der Nummer 501-14-2024Name des Entsorgungsfachbetriebes: **IMR Innovative Metal Recycling GmbH****1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):**

1.1. Bezeichnung des Standorts: **Nebenstandort**
1.2. Straße: **Bataverstraße 27**
1.3. Staat: DE Bundesland: NW Postleitzahl 47809 Ort: Krefeld

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: **E114T00085**

- 2.1.1. Nur deutschlandweit
2.1.2. Weltweit

2.2. Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV: **E114T00085**

- 2.2.1. Nur deutschlandweit
2.2.2. Weltweit

2.3. Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:

- 2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)
2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)

2.4. Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

- 2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)
2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)

2.5. Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:

- vorbereitend abschließend
2.5.1. Vorbereitung z. Wiederverwendung
2.5.2. Recycling
2.5.3. Sonstige Verwertung

2.6. Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:

- vorbereitend abschließend

2.7. Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

- 2.7.1. Nur deutschlandweit
2.7.2. Weltweit

2.8. Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

- 2.8.1. Nur deutschlandweit
2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Anlage gem. Anhang zur 4. BlmschV Ziff. 8.11.1.2 V; 8.11.2.4. V; 8.12.1.2 V; 8.12.3.1 G und 8.15.1 G und 8.15.3 V Sammeln/Befördern von Abfällen (Metallen, Schrotten) gem. Anlage i. V. m. den Fahrzeugen vom Hauptstandort Hentrichstr. 68

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft, und die Anlage gilt als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

ja nein **3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:**

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft, und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle 3.2.2 Rücknahmestelle
3.2.3 Demontagebetrieb 3.2.4 Schredderanlage
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
02 01 10	Metallabfälle	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen, hier nur Eisenoxidschlamm aus Reduktion	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen (hier nur Teilchen)	
10 05 04	andere Teilchen und Staub (hier nur Teilchen)	
10 06 04	andere Teilchen und Staub (hier nur Teilchen)	
10 07 04	andere Teilchen und Staub (hier nur Teilchen)	
10 08 04	Teilchen und Staub (hier nur Staub)	
10 08 14	Anodenschrott	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Asche	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub- und -teilchen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	

Anlage 6 zum Zertifikat mit der Nummer 501-14-2024

Name des Entsorgungsfachbetriebes: IMR Innovative Metal Recycling GmbH

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: **Nebenstandort**
1.2. Straße: **Bataverstraße 27**
1.3. Staat: DE Bundesland: NW Postleitzahl 47809 Ort: Krefeld

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.1.1. Nur deutschlandweit
2.1.2. Weltweit
- 2.2. Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.2.1. Nur deutschlandweit
2.2.2. Weltweit
- 2.3. Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV: **E114171542**
2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)
2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)
- 2.4. Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)
2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)
- 2.5. Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
2.5.1. Vorbereitung z. Wiederverwendung
2.5.2. Recycling
2.5.3. Sonstige Verwertung
- 2.6. Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
- 2.7. Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.7.1. Nur deutschlandweit
2.7.2. Weltweit
- 2.8. Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.8.1. Nur deutschlandweit
2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):
Anlage gem. Anhang zur 4. BImSchV Ziff. 8.11.1.2 V; 8.11.2.4. V; 8.12.1.2 V; 8.12.3.1 G und 8.15.1 G und 8.15.3 V
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Abfällen gem. BImSchG-Genehmigung.

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft, und die Anlage gilt als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
ja nein

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft, und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle	<input type="checkbox"/>	3.2.2 Rücknahmestelle	<input type="checkbox"/>
3.2.3 Demontagebetrieb	<input type="checkbox"/>	3.2.4 Schredderanlage	<input type="checkbox"/>
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung	<input type="checkbox"/>		

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
02 01 10	Metallabfälle	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen, hier nur Eisenoxidschlamm aus Reduktion	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen (hier nur Teilchen)	
10 05 04	andere Teilchen und Staub (hier nur Teilchen)	
10 06 04	andere Teilchen und Staub (hier nur Teilchen)	
10 07 04	andere Teilchen und Staub (hier nur Teilchen)	
10 08 04	Teilchen und Staub (hier nur Staub)	
10 08 14	Anodenschrott	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Asche	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub- und -teilchen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	

Anlage 7 zum Zertifikat mit der Nummer**/ 501-14-2024**Name des Entsorgungsfachbetriebes: **IMR Innovative Metal Recycling GmbH****1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):**

1.1. Bezeichnung des Standorts: **Nebenstandort**
1.2. Straße: **Bataverstraße 27**
1.3. Staat: DE Bundesland: NRW Postleitzahl 47809 Ort: Krefeld

2. Zertifizierte Tätigkeit(en)

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.1.1. Nur deutschlandweit
2.1.2. Weltweit
- 2.2. Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.2.1. Nur deutschlandweit
2.2.2. Weltweit
- 2.3. Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)
2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)
- 2.4. Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV: **E114171542**
2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)
2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)
- 2.5. Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
2.5.1. Vorbereitung z. Wiederverwendung
2.5.2. Recycling
2.5.3. Sonstige Verwertung
- 2.6. Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
- 2.7. Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.7.1. Nur deutschlandweit
2.7.2. Weltweit
- 2.8. Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.8.1. Nur deutschlandweit
2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

**Anlage gem. Anhang zur 4. BImSchV Ziff. 8.11.1.2 V; 8.11.2.4. V; 8.12.1.2 V; 8.12.3.1 G und 8.15.1 G und 8.15.3 V
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Abfällen gem. BImSchG-Genehmigung**

- 3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft, und die Anlage gilt als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG
ja nein

- 3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:
Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft, und die Anlage gilt als
- 3.2.1 Annahmestelle 3.2.2 Rücknahmestelle
3.2.3 Demontagebetrieb 3.2.4 Schredderanlage
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 08 14	Anodenschrott	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Asche	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
12 01 04	NE-Metallstaub- und -teilchen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	Gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	Nichteisen-Metall-Abfälle	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
20 01 40	Metalle	

Anlage 8 zum Zertifikat mit der Nummer 501-14-2024Name des Entsorgungsfachbetriebes: **IMR Innovative Metal Recycling GmbH****1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):**

1.1. Bezeichnung des Standorts: **Nebenstandort 2**
1.2. Straße: **Obere Kaiserstraße 3**
1.3. Staat: DE Bundesland: NRW Postleitzahl 57078 Ort: Siegen

2. Zertifizierte Tätigkeit(en)

Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.1.1. Nur deutschlandweit
2.1.2. Weltweit
- 2.2. Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.2.1. Nur deutschlandweit
2.2.2. Weltweit
- 2.3. Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV: **E970945269**
2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)
2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)
- 2.4. Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)
2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)
- 2.5. Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
2.5.1. Vorbereitung z. Wiederverwendung
2.5.2. Recycling
2.5.3. Sonstige Verwertung
- 2.6. Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
- 2.7. Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.7.1. Nur deutschlandweit
2.7.2. Weltweit
- 2.8. Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.8.1. Nur deutschlandweit
2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Anlage gem. Anhang 1 zur 4. BImSchV, Ziff. 8.12.3.1 G zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr.

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft, und die Anlage gilt als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

ja nein

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen gem. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft, und die Anlage gilt als

- 3.2.1 Annahmestelle 3.2.2 Rücknahmestelle
3.2.3 Demontagebetrieb 3.2.4 Schredderanlage
3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung

